

Zeit, wo gewaltige Rüstungen zu einer permanenten Kriegsandrohung geworden sind. Außerordentliche Kriegsrüstungen einer auswärtigen Macht gewähren allerdings die Befugniß, gleiche Verteidigungsmittel im eigenen Lande vorzubereiten und officielle Erklärungen über den Zweck der Rüstungen zu fordern, berechtigen aber für sich allein keineswegs zur kriegerischen Prävention. Offenbar verwerflich ist es, wenn Montesquieu es für erlaubt erklärt, einen Nachbarn bloß deshalb zu überfallen, weil aus seiner steigenden Macht Gefahren erwachsen könnten (Esprit des lois I. 10, ch. 2). Indem Suarez die civilrechtlichen Bestimmungen über Besitzverlust durch Gewalt (L. 1. §. 17, Dig. 43, 16; c. 12, X 2, 13) in analoger Weise auf Gewaltthaten seitens einer auswärtigen Macht ausdehnt, bezeichnet er den Angriff so lange als gegenwärtig und den gegen diesen Angriff geführten Krieg so lange als Defensivkrieg, als es gegenwärtige Unrecht noch im Werden begriffen, und nicht zum ungestörten Abschluß gekommen ist. Der Angriff muß sodann ein ungerichteter sein; es genügt indessen, um zur Abwehr von Gewalt berechtigt zu sein, daß von Seiten des Angegriffenen ein sicher nachweisbares Unrecht begangen ist, für welches der Angreifer Genugthuung fordern könnte. Ungerecht ist insbesondere auch der Angriff auf die Religion; darum haben die älteren Völker das bellum sacrum als gerechten Defensivkrieg anerkannt, wie sie andererseits den Offensivkrieg in Sachen der Religion verwarfen. — c. Da nur der Zweck der Verteidigung ist, so bestimmt sich das Maß der Verteidigung nach dem Maße des Angriffs. Die Defensiv wird zur Offensive, sobald das moderamen inculpatae tutelae übersteigt wird (vgl. Molina I. tr. 2, disp. 100).

d. Interdiction zum Schutze des Unterdrückten gegen ungerichtete Gewaltthat ist erlaubt, wenn der Beschädigte nicht auf die Verteidigung verzichtet hat oder aus höheren Rücksichten zum Verzichtes verpflichtet worden ist (vgl. c. 6, C. XXIII, q. 1).

2. Bedingungen für die Gerechtigkeit des Offensivkrieges. a. Der Krieg muß von legitimer Auctorität unternommen werden (c. 4, C. XXIII, q. 1). Das Recht des Krieges gehört zum Frieden zu den materiellen Hoheitsrechten der souveränen Staatsgewalt. So lange die streitenden Parteien durch bloßen Rechtspruch einer gemeinsamen höheren Gewalt Schlichtung der Kontroverse möglich ist, bleibt der Offensivkrieg unerlaubte Selbsthilfe. Das ist die überkommene Lehre der Theologen und Juristen.

b. Der Offensivkrieg muß einen in sich gerechten, hinreichend bedeutenden Grund haben. z. Gewalt als Grund ist erlittenes schweres Unrecht, über das der Voraussetzungen, daß der Krieg durch *inimicitia* des Gegentheils nothwendig geworden ist. Der Krieg als Rechtshilfe setzt die Verletzung eines Rechtes voraus, das nur mit Gewalt Anerkennung zu bringen ist, ganz ebenso wie gerichtliche Proceß eine Rechtsverletzung voraussetzt.

aussetzt, welche die Klage begründet“ (Bluntschli, Das mod. Völkerrecht, § 516, 290). Nur Rechtsgründe, nichts bloße Zweckmäßigkeitsgründe rechtfertigen den Krieg. Rechtsgründe des Angriffskrieges können sein: 1) Erzwingung verweigerter Restitution. Hierbei genügt eine *materialis injustitia* seitens des Feindes. 2) Bestrafung von Verletzungen u. dgl., für welche eine gebührende Genugthuung verweigert wird. Voraussetzung ist *injuria formalis*. Wird gebührende Genugthuung angeboten, so ist der Angriffskrieg nach Bellarmin Verletzung des Gesetzes der Liebe, nach der bessern Ansicht jedoch auch Verletzung der Gerechtigkeit. Die katholische Wissenschaft hatte den bereits in c. 1, C. XXIII, q. 2 angedeuteten Grundsatze, daß der Krieg den Charakter des Rechtsstreites möglichst wahren müsse, tief erfaßt und ihm in der Durchführung der Analogie mit einem den Anforderungen der *justitia vindicativa* entsprechenden richterlichen Executivverfahren den concreten Ausdruck verliehen. (Die principielle Begründung dieser Analogie dargelegt bei Suarez I. c. sect. 4, n. 5; vgl. auch Billuart, Curs. theol. VIII, diss. 7, a. 3, § 2.) Aber es handelt sich hierbei lediglich um eine Analogie; trotz aller Uebereinstimmung lassen sich doch manche Unterschiede nicht verkennen. Mag auch z. B. der Dieb sich zur vollen Restitution bereit erklären, der Strafrichter wird ihm die Strafe doch nicht erlassen können; sie bleibt ja zuletzt Forderung des öffentlichen Wohles. Anders in unserer Sache; den Krieg als pures Strafmittel etwa im Sinne der absoluten Strafrechtstheorien (Kant, Hegel, Stahl) auch dann anzuwenden wollen, wo anderweitige Genugthuung ausreichend geboten, wäre offenbar Verneinung des öffentlichen Wohles. 3) Erzwingung solcher internationaler Vortheile und Zugeständnisse, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts kein Staat dem andern gerechterweise versagen darf, oder welche durch besondere völkerrechtliche Verträge ausbedungen waren. Handelt es sich um ein gegen Verbündete und Schutzgenossen begangenes Unrecht, so wird für erlaubte Hülfeleistung vorausgesetzt, daß der Verbündete im gegebenen Falle das Recht zur Kriegsführung besitzen besitzt und mit der gleichzeitigen, bezw. stellvertretenden Ausübung dieses Rechtes durch den befreundeten Staat einverstanden ist. — β. Der Grund muß ein hinreichend wichtiger sein, d. h. im Verhältniß stehen zu den Opfern und dem Unheil des Krieges. Besondere Umstände können freilich ein in sich geringes Unrecht im Hinblick auf das Gemeinwohl, auf die Sicherheit des Staates und der Bürger zu einer *causa gravis* machen, namentlich wenn Straflosigkeit den Gegner zur Wiederholung des Unrechtes ermutigen würde. Der hl. Thomas (S. Th. 2, 2, q. 40, a. 1) macht ebenfalls aus dem richtigen Beweggrunde eine Bedingung für die Gerechtigkeit des Krieges, versteht aber dabei offenbar den Ausdruck „Gerechtigkeit“ im weitern Sinne für sittliche Er-